

Vernehmung des Generalrichters Wilhelm SCHARFER,
durch Hr. Fred KAUFMAN
am 5. April 1947 von 0930 bis 1100 Uhr in Garnisch.
Requested by: Military Division (Mr. Fenstermacher).

- P. Zuerst muss ich den Zeugeneid abnehmen.
- A. Der Zeuge spricht den Eid nach: Ich schwöre bei Gott der Allmächtigen und Allwissenden, dass ich die reine Wahrheit sprechen werde, nichts hinaufzulegen und nichts verschweigen werde, so wahr mir Gott helfe.
- P. Geben Sie mir bitte kurz Ihre Stellungen von 1934 ab an.
- A. 1934 bis Anfang 1935 war ich Richter bei Gerichten des Wehrkreises I in Ostpreussen. 1935 bis 1936 Richter beim Gericht der III. Division in Frankfurt/Oder. 1936 bis 1938 Richter beim Gericht der 33. Division in Darmstadt. 1938 bis zum Ausbruch des Krieges Richter beim Gericht des 9. AK in Kassel. Von Beginn des Krieges bis 1940 Richter bei Gerichten des Wehrkreises IX in Kassel und Frankfurt a/Main. 1940 bis 1941 Kommandeur des VIII AK an der Westfront. 1941 Oberkriegsgerichtsrat beim Befehlshaber des rückwärtigen Heeresgebietes Nord an der Ostfront. September 1941 bis 1943 Armeerichter der 15. Armee in Frankreich. 1943 bis 1944 Armeerichter der 2. und der 17. Armee an der Ostfront. 1944 Personalbeurbeiter beim AK (Heerespersonalamt). 1944 bis zum Schluss des Krieges, Heeresgruppenrichter der Heeresgruppe Sped an der Ostfront.
- P. Ein General 3. Divisionskommandeur, erhält von seiner vorgesetzten Behörde (Korps) den Befehl, fuer einen ermordeten deutschen Soldaten, 100 Geiseln zu erschiessen. Der Divisionskommandeur ist der Ansicht, dass das Verhaeltnis 100 zu 1 rechtswidrig ist. Trotzdem erschiesset er die Geiseln. Macht sich der Divisionskommandeur nach Art. 47 des KSTGB als Teilnehmer an diesem Vergehen strafbar?
- A. Art. 47 des KSTGB schliesst in vorliegendem Falle die Gehorsamspflicht des Untergebenen aus. Der Divisionskommandeur hat erkannt

dass die Ausfuehrung des Befehls eine strafbare Handlung im Sinne des Par. 47, Abs. 1, Ziffer 2 darstellt. Er hat sich infolgedessen strafbar gemacht.

- F. Ein Divisionskommandeur erhaelt von seiner vorgesetzten Stelle den Befehl, 100 Geiseln fuer einen ermordeten deutschen Soldaten zu erschliessen. Der Divisionskommandeur ist der Ansicht, dass dieses Zahlenverhaeltnis rechtswidrig ist. Er unterrichtet seine vorgesetzte Stelle hiervon. Seine vorgesetzte Behoerde besteht auf der Ausfuehrung des Befehls, weil dies ein HITLER Befehl ist. Der Divisionskommandeur erschiesst daraufhin die 100 Geiseln. Macht er sich nach Par. 47 des MSStGB als Teilnehmer an diesem Vergehen strafbar ?
- A. Diese Frage ist in gleichem Sinne zu beantworten, d.h. er macht sich strafbar, denn die Mitteilung des Korps, es handle sich um einen HITLER Befehl, schliesst im vorliegenden Falle das Bewusstsein des Divisionskommandeurs von der Rechtswidrigkeit des Befehls, bzw. seiner Ausfuehrung, nicht aus.
- F. Der General weigert sich, den Befehl seiner vorgesetzten Behoerde, 100 Geiseln fuer einen ermordeten deutschen Soldaten zu erschliessen. Er wird wegen Ungehorsams vor ein Kriegsgericht gestellt. Kann das Kriegsgericht ihn auf Grund von Par. 92 verurteilen ?
- A. Der Befehl war rechtswidrig, weil er von dem Divisionskommandeur die Ausfuehrung eines Verbrechens forderte. In Erkenntnis des verbrecherischen Charakters dieses Befehls, hat der Divisionskommandeur seine Ausfuehrung abgelehnt, und zwar ohne die sonst fuer ihn bestehende Gehorsamspflicht zu verletzen. Er war zur Verweigerung des Befehls verpflichtet. Das Kriegsgericht kann ihn daher nicht auf Grund des Par. 92 verurteilen.

GARNISCH, den 5. April 1947.

.....
(Unterschrift)